

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4758

Der Hauptgeschäftsführer



Einzelhandelsverband Nord-Ost e.V. – Postfach 1969 – 24018 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 71 21

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag					
06.08.2004 08:42					
Expl.:	Anl.:		1		
LP	L	L1	L2	LS	

Einzelhandelsverband
Nord-Ost e.V.
Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

L215
M. 06.08.

05.08.2004
Bö/HGF/R
Landtag-Gesetz-Neufassung-LaPLaG.doc

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaPLaG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3472**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.07.2004 nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 06.02.2003 haben wir zum damaligen Referentenentwurf des Gesetzes bereits schriftlich Stellung genommen. Das damalige Schreiben fügen wir in Kopie noch einmal bei und machen es gleichzeitig zum Gegenstand dieser Stellungnahme. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass unsere Aussagen zu § 12 und 13 des damaligen Referentenentwurfes nunmehr auf die §§ 13 und 14 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu beziehen sind.

Da die Entwicklung des Einzelhandels im Hinblick auf Versorgungsstrukturen und Verkaufsflächenwachstum für die Landesplanung eine beachtliche Rolle spielt, würden wir es begrüßen, dass der Einzelhandelsverbandes Nord-Ost e. V. ebenfalls einen Vertreter in den Landesplanungsrat entsenden kann.

Abschließend bitten wir um Aktualisierung unserer Anschrift in Ihrem Verteiler.

Mit freundlichen Grüßen

D. Böckenholt
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Hopfenstraße 65
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 07-0
Telefax (04 31) 9 74 07-24
Internet: www.ehv-nord-ost.de

Kieler Volksbank eG
BLZ 210 900 07
Kto. Nr. 90 004 507

Der Hauptgeschäftsführer



Einzelhandelsverband Nord-Ost e.V. – Postfach 1969 – 24018 Kiel
Ministerium für
ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7129

Einzelhandelsverband
Nord-Ost e.V.
Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

24171 Kiel

Vorab per Telefax 988-1963

06.02.2003

-/e

Referentenentwurf-Anhörungsverfahren.doc

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes;
Anhörungsverfahren
Ihr Zeichen VIII 54**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.11.2002 nehmen wir zum o. a. Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Ein wichtiger unternehmerischer Belang und eine vorrangige Zielstellung unseres Verbandes ist die Konkurrenzfähigkeit der Einzelhandelsunternehmen. Hier geht es wesentlich um funktionsfähige Strukturen, kalkulierbare Rahmenbedingungen und nicht zuletzt um ausgewogene Standortpolitik. Der Standort ist für den Einzelhandel ein kostbares Gut, schließlich hängen seine Erfolgsaussichten untrennbar mit der Qualität seiner Lage, Erreichbarkeit und Kundenakzeptanz zusammen.

Was seit je her bedenklich stimmt, ist die Feststellung, dass die Gesamthandelsfläche in Schleswig-Holstein trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen über die Jahre kontinuierlich angewachsen ist. Das bedeutet in der Konsequenz: Neue Fläche verdrängt oder entwertet alte Fläche. Insbesondere hinzutretende Großflächen vernichten gesunden Handelsbestand und verhindern vielfach Investitionen in integrierten Lagen, so dass hierdurch gewachsene Zentren vielfach gefährdet sind. Daraus ist aus unserer Sicht nur der Schluss zu ziehen, dass mit dem Flächenmanagement zur Zeit etwas nicht stimmt. Der Problematik des Flächenüberhangs im Handel müssen wir uns stellen und Lösungen finden, sofern man einer Vielzahl von Standorten noch eine Zukunft geben will.

Hopfenstraße 65
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 07-0
Telefax (04 31) 9 74 07-24
Internet: www.ehv-nord-ost.de

Kieler Volksbank eG
BLZ 210 900 07
Kto. Nr. 90 004 507

Jede Kommune will für die eigenen Bürger natürlich nur das Beste. Nach unserer Auffassung führt dies z. Z. zumindest vielfach zu einem gegenseitigen Hochschaukeln im Flächengigantismus. Qualitätsstandorte entstehen so z. Z. nicht. Das Resultat ist vielfach Masse statt Klasse. Opfer im Verdrängungswettbewerb bleiben schließlich Kommunen, Handelsunternehmen und Arbeitsplätze.

Gegen die beschriebenen Fehlentwicklungen muss etwas unternommen werden und regional bedeutsame Vorhaben einer absoluten Verschreibungspflicht unterworfen werden. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, dass die Flächenentwicklung noch stärker als bisher interkommunal abgestimmt wird und alle vorhandenen Mittel des Bauplanungs- und -förderrechts konsequent ausgeschöpft werden.

Eine konsensuale Steuerung der Einzelhandelsgroßprojekte über interkommunale und regionale Standortkonzepte ist sicherlich ein zu begrüßendes Ideal.

Dies gilt insbesondere dann, wenn sichergestellt ist, dass die Entwicklungskonzepte nicht die landesplanerischen und raumordnerischen Zielvorgaben ersetzen. Sie können diese lediglich ergänzen. Wenn sich allerdings alle betroffenen Gemeinden auf konkrete Vorhaben in ihrem Raum einigen, sollte dies mit entsprechendem Gewicht bei der Auslegung und Anwendung der raumordnerischen Zielvorgaben Berücksichtigung finden.

Die Steuerung des großflächigen Einzelhandels über interkommunale und regionale Einzelhandelskonzepte ist allerdings auf die Fälle beschränkt, in denen es in den jeweiligen Gemeinden gelingt, sich auf einen verantwortungsvollen Umgang mit solchen Großprojekten zu einigen und sich auf konkrete Steuerungskriterien und -verfahren sowie evtl. auf ein Standortkonzept zu verständigen.

Die neuen Instrumentarien des § 13 LaPlaG (regionale Entwicklungskonzepte, Kreisentwicklungskonzepte, Gebietsentwicklungsplanungen, LSE, Städtenetze und Planungsgemeinschaftskonzeptionen, sowie die Stärkung der kommunalen Mitwirkung bei der Aufstellung von Regionalplänen (§§ 7, 8 und 13 Abs. 1 Nr. 6 LaPlaG) bieten die Möglichkeit, großflächigen Einzelhandel auch interkommunal und regional zu steuern. Dies ist durchaus zu begrüßen. Wenn jedoch die Einsicht in die Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit einer derartigen interkommunalen oder regionalen Abstimmung fehlt und auch kein „Problemdruck“ da ist, der eine solche Zusammenarbeit erzwingt, wird es auch nicht zu einer entsprechenden konsensualen Steuerung über interkommunale und regionale Einzelhandelsentwicklungskonzepte kommen.

Aus diesem Grunde kann die Notwendigkeit möglichst konkreter raumordnerischer Zielvorgaben nicht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der konsensualen Steuerung über regionale Einzelhandelskonzepte relativiert werden.

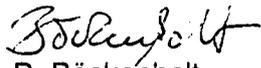
Wir sehen in dem Referentenentwurf grundsätzlich die Chance für eine verbesserte und effektivere Landesplanung, sofern stets an der Notwendigkeit der konkreten raumordnerischen Zielvorgaben festgehalten wird und diese Zielvorgaben übergeordneter Maßstab bleiben.

Anregen würden wir eine Veränderung unter § 12 Abs. 2 Ziff. 7. Danach kann die Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein zwei Vertreter in den Landesplanungsrat entsenden. Bei dieser Regelung sollte man bedenken, dass nicht

alle Verbände in der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein vertreten sind. Aus diesem Grunde sollte es zumindest ermöglicht werden, dass die Vereinigung der Unternehmensverbände auch Vertreter über ihren Mitgliederbereich hinaus bei der Entsendung zu berücksichtigen hat, also eine erweiterte Vorschlagsliste zu führen ist.

Abschließend bitten wir um Aktualisierung unserer Anschrift in Ihrem Verteiler und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



D. Böckenholt
Hauptgeschäftsführer